



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Justizabteilung

DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE

Division de la justice

DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Divisione di giustizia

3003 Bern, den 5. September 1972

No. J. 201/J. 36/Vö/hg

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse s.v.p.
Pregasi ripeterlo nella risposta

ad:s.B.14.21.Au.17.-BU/mü

An die
Rechtsabteilung des
Politischen Departementes

3003 Bern

J. 201/J. 36/Vö/hg

4369

an	BU	RC				a/a
Datum	8.9	17.10				30.11
Vise	A-	R				R
EPD			-8.9.72			-3
Ref.	A. B. 14. 21. Au. 17.					

Herr Botschafter,

Mit Schreiben vom 23. August 1972 ersuchen Sie uns um Stellungnahme zu einer Note der österreichischen Botschaft vom 18. August 1972 betreffend die Revision des Beglaubigungsvertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich vom 21. August 1916. Wir beehren uns, Ihnen hierzu folgendes mitzuteilen:

1. Die Revision des erwähnten Beglaubigungsvertrages war seinerzeit von Oesterreich angeregt worden und sollte ursprünglich zum Ziel haben, die notariellen Urkunden von der Beglaubigung zu befreien. Nachdem unsere Abteilung auf Vorschlag von Herrn Altbundesrichter André Pauchaud beschlossen hatte, die diesbezüglichen Verhandlungen mit Oesterreich nicht mehr weiterzuführen, war schweizerischerseits kein Grund mehr vorhanden, sich mit der österreichischen Anregung weiter zu befassen.

Mit Noten vom 23. Dezember 1971 und nun neuerdings vom 18. August 1972 haben die österreichischen Behörden einen neuen, die Verwaltungsurkunden betreffenden Revisionsgrund zur Diskussion gestellt, welchen wir mit Interesse zur Kenntnis genommen haben.

Die heute geltende Fassung des Beglaubigungsvertrages beschränkt die von der Beglaubigung befreiten Verwaltungsurkunden auf jene Urkunden, welche von den "obersten und höheren Verwaltungsbehörden" der beiden Staaten gefertigt werden. Die begünstigten Behörden sind in einem Anhang zum Vertrag namentlich aufgezählt (vgl. Art. 2 des Vertrages, BS 12, 405/406).

Die im neuen österreichischen Vorstoss enthaltene Anregung zur Revision, beziehungsweise zu einem Neuabschluss des Beglaubigungsvertrages möchte die Befreiung von der Beglaubigung auf die Urkunden aller Verwaltungsbehörden der beiden Staaten ausdehnen. Insbesondere zielt sie darauf ab, die Bezeichnung "oberste und höhere" Verwaltungsbehörde und somit wohl auch das im Anhang des Vertrages enthaltene Behördenverzeichnis fallen zu lassen. Der Abänderungsvorschlag wird mit den folgenden Hinweisen begründet: Einmal könne es den Gerichten und Behörden nur schwer zugemutet werden, zwischen höheren und niedrigeren Verwaltungsbehörden des andern Vertragsstaates zu unterscheiden. Zum anderen sei das Behördenverzeichnis mit dem grossen Nachteil verbunden, dass es immer wieder Aenderungen unterliege.

Während das erste Argument für das heute geltende schweizerische Behördenverzeichnis wohl nicht zutrifft (führt es doch die ermächtigten Behörden namentlich an), könnten diesbezüglich aus dem österreichischen Verzeichnis (AS 1957, 207) für die Schweiz tatsächlich Schwierigkeiten entstehen, vor allem deshalb, weil darin die österreichischen Länderbehörden nur durch allgemeine Verweisungen aufgezählt sind. Dagegen dürfte das zweite Argument auch auf ein künftiges schweizerisches Behördenverzeichnis zutreffen. Insofern würde der österreichische Vorschlag, durch welchen ganz allgemein die von den Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden gefertigten Urkunden von der weiteren Beglaubigung befreit würden, eine wesentliche, durchaus gerechtfertigte Verein-

fachung bedeuten, und er würde zu dem auch eine Anpassung des Vertrages an die heute in der Schweiz mehrheitlich gehandhabte Praxis darstellen. Gleichzeitig liesse sich damit auch eine weitgehende Angleichung an die auf anderen Gebieten, wie beispielsweise im Zivilstandswesen oder Urheberrecht geltende Ordnung erreichen.

2. In dem mit Ihrer Abteilung und seinerzeit auch mit dem österreichischen Bundesministerium für Justiz stattgefundenen Schriftwechsel hat unsere Abteilung immer die Ansicht vertreten, der bilaterale Beglaubigungsvertrag mit Oesterreich sei in enger Beziehung mit dem Haager Uebereinkommen zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 zu betrachten. An dieser Auffassung muss nach wie vor festgehalten werden. Sie drängt sich heute um so mehr auf, als die Ratifikation des erwähnten Haager Uebereinkommens durch die Schweiz unmittelbar bevorsteht, während es für Oesterreich bereits in Kraft getreten ist.

Unsere Abteilung ist demnach geneigt, dem österreichischen Revisionsvorschlag grundsätzlich zuzustimmen, sofern die Revision auf der Grundlage des Artikels 8 des erwähnten Haager Uebereinkommens erfolgen soll und soweit sie die in Artikel 1 lit. b des gleichen Uebereinkommens genannten Urkunden der Verwaltungsbehörden betrifft.

Immerhin möchten wir die Revisionsfrage mit unserem grundsätzlichen Einverständnis nicht präjudizieren. Eine endgültige Entscheidung könnte erst gefällt werden, wenn die Ansicht der übrigen betroffenen Verwaltungsstellen des Bundes und auch die Stellungnahme der Kantone vorliegt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen einstweilen zu dienen und versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. JUSTIZABTEILUNG

Der Direktor

Jacques dt. Grossen

Conv. sup-
-primant
l'exigence
de la légalité
-satis des
actes publics
étrangers

si accord bilatéral
+ rigoureux pour
formalités at-
-testation signa-
-ture ou sceau,
alors disp. conv.
La Haye 1961
y dérogeant!
Doc. adu.
sont considérés
comme actes publics

5.10.61